

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 21 (1931)

Heft: 3

Artikel: Dokumente zu den Unionsverhandlungen der anglikanischen und altkatholischen Kirche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dokumente

zu den Unionsverhandlungen der anglikanischen und altkatholischen Kirche.

I

Die Lambethkonferenz d. J. 1930 und der Altkatholizismus.

Die letztjährige Lambethkonferenz hat sich, wie ihre Vorgängerinnen, mit dem Altkatholizismus beschäftigt. Von den gegenseitigen Beziehungen ist in dem Rundschreiben, in den Resolutionen und in den Berichten die Rede. Im Rundschreiben wird im Abschnitt über die Einheit der Kirche folgendes gesagt¹⁾:

Die Einheit der Kirche.

Unsere Konferenz wurde auf Veranlassung des ökumenischen Patriarchen von einer besondern Delegation der orthodoxen Kirchen des Ostens unter Führung des Patriarchen von Alexandrien besucht. Eine andere Delegation unter der Leitung des Erzbischofs von Utrecht vertrat die Altkatholiken. Beide Delegationen gaben ihrem Wunsche nach vorbereitenden Schritten zur endgiltigen und praktischen Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen ihren Kirchen und uns Ausdruck. Das ist ein merklicher Fortschritt und krönt eine lange Epoche wachsender freundschaftlicher Gesinnung. Die Konferenz ersuchte den Erzbischof von Canterbury, Theologenkommissionen zu ernennen, die mit ähnlichen, von den orthodoxen und altkatholischen Amtsstellen bestimmten Kommissionen zu verhandeln hätten. Es ist zu hoffen, dass diese Kommissionen eine solche Einheit im Glauben und eine solche Verwandtschaft in der Praxis bei den Kirchen finden könnten, um eine Wiederher-

¹⁾ The Lambeth Conference 1930 Encyclical Letter from the Bishops with Resolutions and Reports, London S. P. C. R., S. 25.

stellung der Gemeinschaft, sobald die angesetzten Versammlungen der verschiedenen Kirchen tagen können, zu ermöglichen.

Die Beschlüsse lauten¹⁾:

Die altkatholische Kirche.

a) Die Konferenz dankt dem Erzbischof von Utrecht und den mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfen der altkatholischen Kirche für ihre Bereitwilligkeit, mit ihren Gliedern die Frage der Entwicklung engerer Beziehungen zwischen ihren Kirchen und der anglikanischen Gemeinschaft zu studieren und weist auf die Bedeutung des unternommenen Schrittes hin.

b) Die Konferenz ersucht den Erzbischof von Canterbury, Vertreter der anglikanischen Gemeinschaft zu ernennen und den Erzbischof von Utrecht einzuladen, Vertreter der altkatholischen Kirchen zu bestimmen, die als „*Dogmatische Kommission*“ (Doctrinal Commission) die Punkte der gegenseitigen Übereinstimmung und Unterscheidung miteinander zu besprechen hätten.

c) Die Konferenz ist sich darüber einig, dass in der Utrechter Erklärung nichts enthalten ist, was mit der Lehre der Kirche von England unvereinbar ist.

Im Bericht über die Einheit der Kirche wird unter dem Abschnitt *die Altkatholiken* ausgeführt²⁾:

Im Juni 1925 erklärte die altkatholische Kirche von Holland, die bisher die Gültigkeit der anglikanischen Weihen in Zweifel zog, deren Anerkennung mit folgenden Worten:

„Wir glauben, dass die Kirche von England stets die bischöfliche Leitung der alten Kirche beibehalten wollte und dass das Weiheformular Eduards VI. als gültig zu betrachten ist. Wir erklären daher ohne jeden Vorbehalt, dass die apostolische Sukzession in der Kirche von England nicht unterbrochen wurde.“

Im September 1925 wurde diese Erklärung vom Internationalen Altkatholikenkongress (richtig: von der altkatholischen Bischofskonferenz) gutgeheissen und der lebhaften Hoffnung Ausdruck verliehen, dass künftig die Fühlungnahme mit der Kirche von England und ihren Tochterkirchen auf wahrhaft

¹⁾ A. a. O., S. 49

²⁾ A. a. O., S. 140 ff.

katholischer Grundlage sich inniger und wirksamer gestalten möchte.

Ausser durch die Anwesenheit einer besondern Vertretung des ökumenischen Patriarchen war die gegenwärtige Lambethkonferenz durch den Besuch einer besondern Delegation der altkatholischen Kirchen, bestehend aus dem Erzbischof von Utrecht (Kenninck), dem Bischof von Haarlem (van Vlijmen) und dem Bischof von Deventer (Berends) denkwürdig.

Wir bedauern, dass Bischof Dr. Küry in Bern, der gegenwärtige Sekretär der Bischofskonferenz, wegen Erkrankung am Erscheinen verhindert war.

Das Komitee hatte eine zwei volle Sitzungen ausfüllende Besprechung mit der Delegation. Es wurden hinsichtlich eines vollständigeren Verständnisses zwischen den beiden Kirchen grosse Fortschritte erzielt¹⁾.

Mit den Fragen hatte sich auch die von den beiden anglikanischen Erzbischöfen von Canterbury und York eingesetzte Kommission on Faith and Order beschäftigt. Ihrem Bericht entnehmen wir folgendes²⁾:

1. Eine Wiedervereinigung mit den altkatholischen Kirchen ist durchführbar. Mit keiner andern christlichen Gemeinschaft kann eine Wiedervereinigung leichter durchgeführt werden. Bei den nichtbischöflichen Gemeinschaften gibt es Schwierigkeiten, die mit dem Amt verbunden sind. Ausserdem gibt es tiefe Unterschiede in der Auffassung über das Wesen der Kirche und die Stellung der Sakramente im christlichen Leben. Selbst die Schwedische Kirche, welche die bischöfliche Sukzession beibehalten hat, ist neben andern Unterschieden von uns dadurch unterschieden, dass sie die Firmung in unserem Sinne nicht kennt. Jeder Versuch, diese Schwierigkeiten zu übersehen, würde weithin auf Widerspruch stossen und möglicherweise gar unter uns ein Schisma herbeiführen. Die Ostkirchen, orthodoxe wie getrennte, treten psychologisch an die Frage ganz anders heran

¹⁾ Berichte s. S. 139.

²⁾ Report of the Committee appointed by the Archbishops of Canterbury and York to consider the Finding of the Lausanne Conference on *Faith and Order* pursuant to Resolution of the Church Assembly passed at the Summer Session 1928 together with Various Memoranda. Presented February 1930. Church House Westminster S. W. 1, S. 144 ff.

wie wir, so dass eine volle Wiedervereinigung trotz schnell wachsenden gegenseitigen Verständnisses noch in weitem Felde liegt. Noch grössere dogmatische und psychologische Unterschiede bestehen zwischen uns und der römischen Gemeinschaft. Dazu kommen weitere Schwierigkeiten infolge gegenseitiger Feindseligkeit und gegenseitigen Misstrauens, die durch die fortwährenden Anstrengungen seelenfängerischer Eiferer, Konvertiten zu gewinnen, und durch die unschönen Konsequenzen des Dekretes „*Ne temere*“ in gemischten Ehen erschwert werden.

Derartige Hindernisse für eine Wiedervereinigung zwischen uns und den altkatholischen Kirchen bestehen aber nicht. Die Beziehungen zwischen uns sind immer freundschaftlich gewesen. Fünf Lambethkonferenzen nacheinander genehmigten Resolutionen, die engere Beziehungen mit den Altkatholiken als wünschenswert bezeichneten und deren Zulassung zur Kommunion in der anglikanischen Kirche unter gewissen Bedingungen billigten. Dieselbe Haltung wurde von den Altkatholiken uns gegenüber angenommen. Die deutsche altkatholische Kirche hat vor vielen Jahren eine Bestimmung angenommen, wonach den Anglikanern ein Recht auf die heilige Kommunion zusteht. Die andern altkatholischen Kirchen wollen Anglikaner zur Kommunion zulassen, wenn auch in Holland noch weitere Bedingungen zu erfüllen sind. Bezüglich der Weihen existieren keine Schwierigkeiten. 1925 nahmen die Altkatholiken formell die Gültigkeit der anglikanischen Weihen an. Sie halten nicht allein, wie einige Ostkirchen, dafür, dass die anglikanischen Weihen von gleichem Wert wie die römischen, altkatholischen und armenischen seien und in Erfüllung einer „göttlichen Anordnung“ validiert werden könnten, sondern sie sind für sie im vollen Sinne des Wortes gültig. Die altkatholischen Weihen werden nach abendländischer Auffassung selbst von der römischen Kirche als gültig angenommen.

Es gibt sodann keine Schwierigkeiten bezüglich der Jurisdiktion. In keinem Lande, wo die anglikanische Gemeinschaft Jurisdiktion ausübt, befinden sich Altkatholiken, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, wo die altkatholische Kirche, die dort aus Polen und Litauern besteht, in keiner Weise mit der Bischöflichen Kirche rivalisiert. Die altkatholischen Bischöfe haben dem Erzbischof von Canterbury versprochen, nicht in das Gebiet einer befreundeten Kirche einzudringen.

So bleiben als einzige Reunionshindernisse gegenseitige Unkenntnis und Zweifel unter den Altkatholiken über das wahre Wesen der anglikanischen Kirchen. Die Beseitigung des erstgenannten Hindernisses braucht Zeit, aber nicht zu viel Zeit, da die altkatholischen Kirchen ja klein sind. Das letztere Hindernis kann auf eine später darzulegende Weise ausgeräumt werden.

Die grosse Mehrheit der Altkatholiken sind holländischer oder deutscher Zunge. (Heute nicht mehr!) Sie gehören Nationen an, die uns sprachlich verwandt sind und ursprünglich durch Missionare von den britischen Inseln evangelisiert wurden, von St. Willibrord, St. Bonifatius und St. Gallus. Sie sind mit dem modernen Denken und Kritizismus vertraut. Ihre Probleme sind wie die unsrigen Probleme der modernen Welt. Wie wir, halten sie an einer kirchlichen Verfassung auf demokratischer Grundlage fest und sind daran gewöhnt. Ihre Gottesdienste werden ganz in der Volkssprache gehalten und sind vernehmliche Gemeindegottesdienste. Der Klerus darf heiraten und die Kommunion wird mit Ausnahme des konservativen Holland (trifft nicht zu!) unter beiden Gestalten gespendet. Sogar in Holland wird sie in einigen Pfarreien jetzt unter beiden Gestalten ausgeteilt. Ihre Verfassungsformen sind den unsrigen nicht unähnlich. Jede Nationalkirche regiert sich selbst mit einer eigenen Synode, an der der Bischof, der Klerus und die Vertreter der Laienwelt teilnehmen. Die Bischofskonferenz, die etwa alle drei Jahre stattfindet, entspricht im kleineren Massstabe genau unserer Lambethkonferenz. Mancherorts funktionieren die Altkatholiken in Verbindung mit uns. In Luzern benutzen die schweizerische altkatholische Kirche und die amerikanische Bischöfliche Kirche ein Kirchengebäude. In München nehmen die Anglikaner am altkatholischen Gottesdienst teil, der in der Englischen Kirche gehalten wird (ist inzwischen seitens der Münchner Gemeinde von den Anglikanern käufflich erworben). In Hamburg kommunizieren die Altkatholiken in der anglikanischen Kirche, da sie dort keinen ortsansässigen Geistlichen haben. Altkatholiken, die nach England kommen, werden den anglikanischen Geistlichen empfohlen.

2. *Die Wiedervereinigung mit den altkatholischen Kirchen ist wünschenswert.* Jede Art von Wiedervereinigung ist von der

grössten Bedeutung. Wiedervereinigung mit den altkatholischen Kirchen hat jedoch besondere Vorteile eigener Art.

a) Sie würde die Möglichkeit pastoraler Fürsorge für die isoliert lebenden Mitglieder beider Gemeinschaften weiter ausdehnen. Viele Anglikaner und Altkatholiken leben auf dem Kontinent an Orten, wo keine Geistlichen der eigenen Gemeinschaft sind. Es würde für sie seelsorgerisch viel mehr getan werden können, wenn sie in voller kirchlicher Gemeinschaft lebten, weil alle Geistlichen beiderseits verpflichtet wären, diesen Leuten nachzugeben. Holländische Altkatholiken gehen nach Holländisch-Indien, wo keine altkatholische Organisation existiert. Sie könnten dort in Fühlung mit anglikanischen Kaplänen gebracht werden. Die Tatsache, dass die Mehrheit der weissen Bevölkerung in Südafrika holländisch ist, könnte von einiger Bedeutung sein, wenn die altkatholische Kirche von Holland, welche die wahre Erbin des mittelalterlichen Bischofsitzes von Utrecht ist (genau wie die moderne Kirche von England die Erbin der mittelalterlichen Provinzen Canterbury und York ist), in voller Gemeinschaft mit der Kirche der Provinz Südafrika wäre.

b) Sie würde der anglikanischen Kirche eine internationale Stellung geben. Von allen grösseren Teilen der Christenheit ist die anglikanische Gemeinschaft am wenigsten international. Abgesehen vom Missionsfeld ist sie auf das Britische Imperium und die Vereinigten Staaten beschränkt. Die altkatholische Kirche dagegen, so klein sie auch ist, ist wirklich international. Auf einem altkatholischen Kongress sind 8 europäische Staaten vertreten: Holland, Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Österreich, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen. Wir könnten den kontinentalen Gesichtspunkt viel besser verstehen als jetzt, wenn wir in beständigem und engem Kontakt mit Kirchen in allen Staaten wären, so klein sie auch sein mögen. Es würde sich für die ganze anglikanische Gemeinschaft ein weiterer Gesichtspunkt eröffnen, wenn es allgemein zum Bewusstsein käme, dass wir in voller kirchlicher Gemeinschaft mit Bischöfen und Kirchen des europäischen Kontinents ständen. Die „kirchliche“ Strasse von Dover würde nicht mehr existieren. Lord Hugh Cecil hat gesagt, dass die einzige Reunion, die der Rede wert ist, international sein müsse.

c) Wiedervereinigung mit den Altkatholiken würde ein bedeutender Schritt zur Wiedervereinigung mit den orthodoxen Ostkirchen sein, die für die Altkatholiken eine grosse Hochachtung haben.

d) Die Utrechter Erklärung ist die dogmatische Grundlage der altkatholischen Kirchen. Von Wiedervereinigung ganz abgesehen, würde die Annahme dieses Formulars an und für sich schon von unschätzbarem Werte sein, besonders wenn sie zur Verhandlungsgrundlage für die Vereinigung mit andern Teilen der Christenheit gemacht werden könnte. Einen Vorteil hat dieses Dokument als Basis für Unionsverhandlungen, dass es kein anglikanisches Dokument ist. Es ist also von keiner anglikanischen Partei beeinflusst worden. Ausserdem stimmt es so sehr mit der Lehre und dem Geiste des Prayer-Book überein, dass jeder, der sich loyal zu dieser Lehre und zu diesem Geiste bekennt, seine Zustimmung geben kann. Der Einwand, dass die Annahme der Utrechter Erklärung ein Abrücken von der Politik früherer Lambeth-Konferenzen bedeute, widerlegt sich damit, dass allein die Annahme des Lambeth-Quadrilateral gefordert wird und dass die Annahme der Grundsätze von Partikularkirchen eine Wiedervereinigung unmöglich macht.

Nun ist aber das Lambeth-Quadrilateral, oder „der Appell an die gesamte Christenheit“ von 1920, eine anglikanische Formel, und es erscheint mir als unklug, wenn wir wirklich eine Wiedervereinigung wünschen, allein auf dieser Formel zu bestehen. Die Utrechter Erklärung von 1889 ist ein modernes Dokument und kann daher nicht mit den 39 Artikeln, den Trienter Beschlüssen, der Augsburger Konfession und dem Westminster Bekenntnis verglichen werden. Nach der Behauptung des Schreibers stimmt die Utrechter Erklärung mit der hl. Schrift und mit den Normen der anglikanischen Kirche überein.

Der I. Artikel der Erklärung konstatiert, dass der Altkatholizismus sich auf den Glaubensboden der alten Kirche stellt, wie er in den ökumenischen Credo's und in den einstimmigen Beschlüssen der ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist. Dieser Satz würde uns zu nichts verpflichten, was nicht auch aus der hl. Schrift bewiesen werden könnte und was nicht offenbar „immer“ geglaubt wurde. Nicht alles, was in der Kirche des ersten Jahrtausends geglaubt und praktiziert wurde, wurde angenommen, sondern nur das, was formell

von der ganzen Kirche als verbindlicher Glaubenssatz erklärt wurde, was also „de fide“ ist. Die einfache Annahme des Nizänums ist zu viel und zu wenig. Zu viel, weil es die Klausel filioque enthält, die niemals im Osten angenommen wurde und auch bei den Altkatholiken ausgelassen wird. Zu wenig, weil es nicht vor den Irrlehren des Nestorius und Eutyches schützt, die heute noch nicht aus der Welt verschwunden sind.

In den Artikeln 2 bis 5 werden die neuen römischen Dogmen, sofern sie nicht mit der hl. Schrift und der Lehre der alten Kirche übereinstimmen, abgelehnt. Es sind dies:

1. die neuen Dogmen des vatikanischen Konzils, die ja auch von der Provinzialsynode von Canterbury auf Antrag des Bischofs Christopher Wordworth abgelehnt wurden;

2. das Dogma von der Immaculata Conceptio B. M. V., das mit der hl. Schrift, den Lehren der Väter, selbst mit denen späterer Lehrer, wie St. Bernhard und Thomas von Aquin, in Widerspruch steht;

3. die Bullen „Unigenitus“ und „Auctorem fidei“ und der Syllabus von 1864, sofern sie mit der Lehre der alten Kirche in Widerspruch stehen;

4. die disziplinären Beschlüsse des Tridentinums und ihre dogmatischen Entscheidungen insofern, als sie sich nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der alten Kirche befinden. Das stimmt mit Art. 21 überein, der mit Rücksicht auf dieses Konzil verfasst ist. Denn die altkatholische Berufung auf die alte Kirche entspricht der anglikanischen Berufung auf die hl. Schrift, da die alte Kirche die Schrift als höchste Autorität in Glaubenssachen anerkannte.

Die Verwerfung der Unfehlbarkeit des Tridentinums ist von grösster Wichtigkeit, weil hier die Tradition der Schrift gleichgesetzt wurde, wodurch auf die lateinische Christenheit eine Menge mittelalterlicher Zutaten und Dogmen gelegt wurden, die seit drei Jahrhunderten ein grosses Hindernis für Wiedervereinigungsbestrebungen bildeten.

Der 6. Artikel der Utrechter Erklärung stellt „die alte katholische Lehre vom Altarsakrament, dass wir den Leib und das Blut unseres Erlösers Jesu Christi unter der Gestalt von Brot und Wein empfangen“ fest. Ferner, dass die Eucharistie in dem Sinne ein Opfer ist, als es das Gedächtnis des ein für allemal am Kreuze vollzogenen Erlösungsopfers ist, und dass

die Handlung, mit der wir es darstellen und uns aneignen, die eine Darbringung ist, die Jesus Christus im Himmel vollzieht. Wenn wir die Kontroversen, die über ein Jahrtausend über diesen Gegenstand geführt wurden, vermeiden wollen, so dürfen wir nicht mehr sagen. Die Feststellung scheint in völliger Übereinstimmung mit der Lehre des Prayer-Book zu stehen.

e) Die Gültigkeit der altkatholischen Weihen ist nicht bestritten worden. Wenn sie mit uns uniert wären, so würden ihre Bischöfe an der Konsekration unserer Bischöfe teilnehmen, und schliesslich würden unsere Weihen aller Kontroverse entzogen. Wir müssen alles tun, damit unsere Weihen nicht nur von uns und unsern Freunden als gültig anerkannt werden, sondern von allen Katholiken. Das ist nur durch Wiedervereinigung mit den Altkatholiken möglich, weil damit alle die ermüdenden Argumente über die anglikanischen Weihen endlich einmal jede praktische Bedeutung verlieren würden.

Nun könnte jemand die Frage aufwerfen: „Haben die Altkatholiken noch eine Zukunft? Ist es, wenn sich ihre Bewegung in Verfall befindet, Zeit, sich mit ihnen zu verbinden?“

Es ist schwer, die wirkliche Lage von Kirchen in fremden Ländern zu beurteilen, aber nach meinen Informationen nehmen die altkatholischen Kirchen nicht ab. Vor 40 Jahren gab es 5 altkatholische Bischöfe, jetzt gibt es deren 13 und in Kürze werden noch zwei konsekriert werden. In Utrecht sah ich bei der Tagung der altkatholischen Jungmannschaft eine grosse Zahl junger Leute, die die Marienkirche vollständig besetzt hielten und zahlreich zur Kommunion gingen. Das sieht nicht nach Verfall aus. Wenn auch die Altkatholiken keine rapiden Fortschritte machen, so scheinen sie doch nicht zurückzugehen.

3. Wie kommt Wiedervereinigung zustande?

Folgende Methode wird von den Altkatholiken vorgeschlagen. Durch den Erzbischof von Canterbury ist eine Konferenz anglikanischer und altkatholischer Theologen einzuberufen mit oder ohne Vertreter der orthodoxen Ostkirchen. Der Erzbischof von Utrecht hat seinerseits jüngst eine derartige Konferenz vorgeschlagen. Einen ähnlichen Vorschlag unterbreitete der Metropolit Germanos, Exarch des Patriarchen von Konstantinopel, anlässlich eines Banketts des Willibrordbundes zu Ehren des Bischofs Van Vlijmen, Bischof von Haarlem, bei seinem Besuch in England im Dezember 1928. Bischof Van Vlijmen vertrat

die alte Kirche von Holland bei der Inthronisation des gegenwärtigen Erzbischofs von Canterbury.

Als Grundlage der Diskussion an dieser Konferenz diene die Utrechter Erklärung. Dadurch soll den anglikanischen Kirchen in keiner Weise diese Formel etwa „aufgenötigt“ werden, vielmehr bildet sie für die Altkatholiken die Grundlage zu Verhandlungen, gleich dem Aufruf an alle christlichen Völker, der für uns die Grundlage zu Verhandlungen bildete.

Wenn diese Theologenkonferenz einig wird, so sind ihre Beschlüsse der Lambeth-Konferenz zu unterbreiten. Wenn die Lambeth-Konferenz dieselben genehmigt, so können sie der altkatholischen Bischofskonferenz vorgelegt werden, die im Jahre 1931 wieder zusammentritt. Jedenfalls entscheiden über diese Beschlüsse die Synoden der verschiedenen Kirchen, sowohl der anglikanischen als auch der altkatholischen. Wenn diese allgemein angenommen werden, so kann daraus die vollständige Wiedervereinigung erfolgen. Sollten nun noch weitere Anträge zur Vereinigung mit weitem Gemeinschaften vorgebracht werden, so bedürfen diese natürlich der Zustimmung der ganzen geeinten Gemeinschaft, also der altkatholischen und anglikanischen Kirche.

Im weitem sind von der Theologenkonferenz folgende Punkte noch zu erörtern:

1. Die Beziehung dieses Antrages zu dem südindischen Unionschema, das seine endgültige Formulierung noch nicht erhalten hat.
2. Die Beziehung dieses Antrages zu weitem Unionsvorschlägen zwischen den Altkatholiken und den orthodoxen Ostkirchen.
3. Der Unterschied in der anglikanischen und altkatholischen Kirche von Holland betreffs der Spendung der Kommunion nur unter einer Gestalt.
4. Der Unterschied zwischen den anglikanischen und altkatholischen Kirchen betreffs der Verwandtschaftsgrade, die ein Eehindernis bilden.

Der letzte Punkt greift zurück auf die Resolutionen der Lambeth-Konferenz vom Jahre 1888. Es scheint dass die Altkatholiken die Regeln des modernen römischen kanonischen Rechts nicht geändert haben, wogegen die anglikanischen Kirchen, altem Vorbild folgend, ihre Regeln in der hl. Schrift fundieren

(Leviticus XVIII). Doch bedeuten Abweichungen in diesen Punkten kein ernstes Hindernis zur Interkommunion, da ja die Ehegesetze der englischen und amerikanischen Kirche auch nicht identisch sind. Dennoch ist es notwendig, um Missverständnisse zu verhüten, sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass keiner zur Kommunion zugelassen werden darf in einer Kirche, wenn er einen Ehekontrakt eingegangen ist, der in der betreffenden Kirche nicht gestattet ist, wengleich seine eigene Kirche es erlaubt.

Mit gebührender Ehrerbietung unterbreite ich dieses Memorandum all jenen, die über diese wichtige Sache zu entscheiden haben. Zugleich ersuche ich inständig, zu bedenken, wie gering die Hindernisse dieses Vorschlages sind und welche grosse Vorteile daraus erwachsen werden. Seine Annahme und Ausführung wird baldigst zur Wiedervereinigung zweier Gemeinschaften der Kirche Christi führen, die mehr denn 3 Jahrhunderte nicht mehr in Gemeinschaft waren, die Kirche des Erasmus und die Kirche des Thomas Morus und Colet. Das Zustandekommen der Wiedervereinigung in diesem Falle würde der Welt vor Augen stellen, dass Wiedervereinigung ausführbar ist und nicht bloss ein Ideal oder eitles Trachten darstellt, und wird zweifellos zu weiteren Anstrengungen in andern Richtungen anregen.

II.

Die Zusammenkunft des anglikanischen Komitees und der altkatholischen Delegation anlässlich der Lambethkonferenz.

1. Sitzung, Mittwoch, den 16. Juli 1930.

Anwesend waren:

Mitglieder des Komitees, das ernannt wurde, um die Einheit der Kirchen in Erwägung zu ziehen:

der Bischof von Gloucester (als Präsident), der Erzbischof von Dublin, die Bischöfe von Fulham (Sekretär), West-Michigan, Gibraltar, in Ägypten und im Sudan, von Montreal;

Vertreter der altkatholischen Kirche:

der Erzbischof von Utrecht, die Bischöfe von Haarlem und von Deventer.

Der Bischof von Gloucester hiess die altkatholische Abordnung im Namen des Komitees willkommen und gab in Erwiderung auf die Begrüssungsworte des Erzbischofs von Utrecht seiner grossen Freude darüber Ausdruck, dass man nun Gelegenheit habe, die Möglichkeit einer Wiedervereinigung der altkatholischen und anglikanischen Kirche zu besprechen. Diese Reunion sei gewiss kein Ding der Unmöglichkeit. Er bat den Bischof von Deventer, eine Denkschrift zu verlesen, welche die Abordnung vorbereitet hatte.

Die Denkschrift nahm auf die beklagenswerte Uneinigkeit unter den christlichen Kirchen Bezug und stellte fest, dass diejenigen, die sich am wenigsten unterschieden, zunächst vereinigt werden könnten. Der Abstand zwischen Anglikanern und Altkatholiken sei nicht gross. Sie wären durch Verwandtschaft miteinander verbunden, da die Kirche von Utrecht eine Tochter der englischen Kirche sei. Sie träten für einen Katholizismus ein, der nicht mit Romanismus verwechselt werden dürfe, und sie wünschten, diesen Katholizismus mit kraftvoller Energie zu verteidigen. Er bete, dass die altkatholische Kirche und die anglikanische Kirche den Weg zu einem Ausgleich finden mögen.

Dann wurde die *Utrechter Erklärung* beraten. Der Erzbischof von Utrecht erklärte, dass die englische Übersetzung durchaus befriedigend sei, doch versprach er, zur Information des Komitees Exemplare mit dem deutschen Text zu senden.

Zuerst wurde *Satz I*, der sich auf die einstimmig angenommenen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends bezieht, beraten. Der Erzbischof stellt fest, dass die von ihrem Standpunkte aus wichtigsten Konzilien die ersten vier ökumenischen Konzilien gewesen seien.

Dann wurde *Satz II*, der sich auf die Verwerfung der Dekrete des vatikanischen Konzils bezüglich der Unfehlbarkeit und des Universalepiskopates des Bischofs von Rom bezieht, die am 18. Juli 1870 feierlich veröffentlicht wurden, behandelt. Man kam darin überein, dass, während ein historischer Primat anerkannt werden könnte, die altkatholische und die anglikanische Kirche den dogmatischen Primat nicht annähmen. Man kam auch darin überein, dass die Zurückweisung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis richtig wäre. (Satz III.)

Der Erzbischof verbreitete sich dann über die Bullen „Unigenitus“ und „Auctorem fidei“, über den Syllabus von 1864 und die Gründe für deren Ablehnung. (Satz IV.)

Der Bischof von Gloucester erklärte, dass sich die anglikanische Kirche mit dem folgenden Satze (V) einverstanden erklären könne:

„Wir nehmen das Konzil von Trient nicht an in seinen Entscheidungen, welche die Disziplin betreffen, und wir nehmen seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit an, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.“

Die Bezugnahme auf die heilige Eucharistie (Satz VI) wurde ziemlich eingehend erörtert. Der Bischof von Gloucester verglich die Feststellungen in der Erklärung mit dem Katechismus und den 39 Artikeln der englischen Kirche, und der Erzbischof von Utrecht stimmt dem Vergleich als befriedigend zu. Der Erzbischof von Dublin erhob die Frage über den genauen Sinn des Wortes „represent = vergegenwärtigen“ und erklärte sich durch die Antwort des Erzbischofs von Utrecht befriedigt. Eine kurze Diskussion entstand über den Begriff „Opfer“, und der Bischof von Gloucester stellt fest, dass die Erklärung:

„Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligtes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen Gemeinschaft miteinander haben“

genau die Lehre der englischen Kirche wiedergäbe.

In Erwiderung auf eine Anfrage stellte der Erzbischof von Utrecht fest, dass die Utrechter Erklärung für die altkatholische Kirche bindend sei. Er stellte ferner fest, dass die anglikanischen Weihen auf dem Berner Kongress offiziell als gültig erklärt seien und dass daher Taufe und Firmung, die von bischöflich geweihten Geistlichen gespendet würden, als gültig angenommen würden. Er fügte hinzu, dass die altkatholische Kirche die heilige Eucharistie der Anglikaner definitiv als gültig anerkenne.

In Erwiderung auf eine weitere Anfrage erklärte der Erzbischof von Utrecht, dass die Altkatholiken gewöhnlich nur unter einer Gestalt kommunizierten, dass aber jeder Kommunikant die Kommunion unter beiden Gestalten verlangen könne. Die altkatholische Kirche sei bereit, Engländern die heilige

Kommunion zu spenden, vorausgesetzt, dass sie dem Priester vorher davon Mitteilung machten und ihn hinsichtlich ihrer Rechtgläubigkeit und ihrer loyalen Zugehörigkeit zur anglikanischen Kirche zufrieden stellten. Es würde nicht verlangt, dass sie vorher zur Privatbeichte kämen. Dieses war bisher Usus, aber vor einer offiziellen Festlegung dieser Ermächtigung hätten sie erst ihre Synoden zu befragen. Sie wären bereit, das zu tun. Was die Altkatholiken betrifft, die die Kommunion von anglikanischen Priestern empfangen, so würde das dem Ermessen des einzelnen überlassen.

Der Erzbischof von Utrecht bezeichnete den Vorschlag, eine vereinigte Kommission zur Prüfung der Glaubenslehre zu ernennen, als „glänzend“ und sagte, dass, wenn eine engere Interkommunion zustande käme, die natürliche Folge die sei, dass Bischöfe der anglikanischen Kirche an ihrer Konsekration und altkatholische Bischöfe an der Konsekration anglikanischer Bischöfe teilnehmen könnten.

Auf eine Anfrage des Bischofs von West-Michigan betonte der Erzbischof von Utrecht endgültig, dass Bischof Hodur der einzige offiziell anerkannte altkatholische Bischof der Vereinigten Staaten wäre. Er warnte das Komitee vor den vielen Abenteurern, die sie nicht anerkannten.

Er schilderte des weiteren ihre Beziehungen zur holländischen reformierten Kirche als sehr freundschaftlich und fügte hinzu, dass ihre grösste Schwierigkeit in ihrem Verhältnis zur römischen Kirche läge.

In Beantwortung einer Anfrage des Präsidenten, erklärte sich der Erzbischof von Utrecht mit ihm darin einig, dass die altkatholische und die anglikanische Kirche, wenn sie sich näher träten, auch mit vereinten Kräften an einer grösseren Einheit der christlichen Kirche in Holland zusammenwirken könnten.

In Beantwortung einer Anfrage des Bischofs von Montreal bekundete er, dass sie in ihren Kirchen Statuen hätten, die aber nicht Gegenstand der Verehrung wären. Sie betrachteten Maria als gute Frau und Mutter (good wife and mother). Er wies darauf hin, dass der altkatholische Kalender praktisch derselbe wäre wie der anglikanische. Er stellt fest, dass die altkatholische Kirche fast die gleiche Glaubenslehre habe wie die orthodoxe Kirche des Ostens. Der Erzbischof von Alexan-

drien habe ihm gegenüber bekundet: „Wir sind die gleichen, und wir sollten zusammengehören.“

In Erwiderung einer Anfrage des Bischofs von West-Michigan sagte der Erzbischof von Utrecht, dass mit den altkatholischen Polen in Nordamerika ziemlich schwer zu verkehren sei und dass Bischof Hodur angewiesen wurde, sich in seinem Verkehr mit ihnen streng an die Utrechter Erklärung zu halten.

Der Bischof von Gloucester überreichte dem Erzbischof von Utrecht ein Exemplar der „Bedingungen einer Interkommunion, die mit der Kirche von England und den mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirchen einerseits und den orthodoxen Kirchen des Ostens andererseits vorgeschlagen würden“. Er setzte auseinander, dass dies eine Diskussionsbasis sei und bat Se. Gnaden, das Dokument zu studieren.

2. Sitzung, Samstag, den 19. Juli 1930.

Anwesend: *Mitglieder des Komitees:*

der Erzbischof von Dublin,
die Bischöfe von Gloucester (Präsident), Fulham (Sekretär), Guildford, Atlanta, Gibraltar, Nord-Indiania, West-Michigan, Montreal, Nassau, Rhode Island;

Vertreter der altkatholischen Kirche:

der Erzbischof von Utrecht, die Bischöfe von Haarlem und Deventer.

Der Bericht der ersten Sitzung, der vom Erzbischof von Utrecht approbiert war, wurde nicht verlesen, und der Bischof von Gloucester lud den Erzbischof von Utrecht ein, weiterhin Fragen zu stellen.

Der Erzbischof von Utrecht sagte, dass er die „Bedingungen einer Interkommunion“, die ihm durch den Präsidenten überreicht wurden, durchgearbeitet habe. Aber seiner Meinung nach sei Punkt III über die Hinlänglichkeit der heiligen Schrift zu stark betont, da vom altkatholischen Standpunkt aus die Tradition neben der Bibel notwendig sei, um sie zu erklären. Der Präsident erwiderte, er glaube nicht, dass diesbezüglich zwischen der altkatholischen Kirche und der anglikanischen Kirche eine wirkliche Meinungsverschiedenheit bestände. Er zitierte Punkt III. Dann sagte er, dass die anglikanische Kirche die Worte des grossen russischen Katechismus, der bestimmt festlegt, dass die

Tradition für das rechte Verständnis der Schrift von Wert sei, annehmen könnte. In Artikel 34 stellt die anglikanische Kirche fest, dass die Tradition der Kirche zu befolgen sei, wenn sie nicht der Schrift widerspräche.

Der Erzbischof von Utrecht erklärte, dass die altkatholische Kirche damit einig ginge, dass das „filioque“ im Credo stehen bliebe, wie es die anglikanische Kirche habe. In Holland hätten sie diese Klausel ausgemerzt.

Dann ging er zu Punkt XII, die heiligen Weihen betreffend, über. Er betonte, dass es ein grosses Hindernis für eine Wiedervereinigung bilden würde, wenn solchen, die die apostolische Sukzession nicht annähmen, gestattet würde, Sakramente zu spenden. Der Präsident erwiderte, dass die Lehre der anglikanischen Kirche, wie er sie auffasst, die sei, dass sie *die* als die rechte Art der Ordination und Konsekration betrachte, die in der Kirche von den Zeiten der Apostel her die *vorherrschende* war. Sie gestattete nur denjenigen, in der anglikanischen Kirche zu amtieren, die im eigentlichen Sinne geweiht sind. Aber sie hat nie den geistlichen Wert von Weihen und Sakramenten anderer Kirchen geleugnet. Sie habe sich mit einem Problem zu befassen, das hoffentlich eines Tages auch das Problem der Altkatholiken sein werde, nämlich mit dem Problem der Vereinbarung zu einem engeren Kontakt mit solchen, die keine bischöflichen Weihen haben. Er glaubt, dass Vereinbarungen, wie sie in Südindien vorgeschlagen wären, eine interimistische Abmachung bedeuten, durch die alle in der gleichen Weise zu der einen katholischen Kirche vereinigt würden. Das heisst nicht, dass irgendeinem von denen, mit denen noch eine Vereinigung zu vollziehen ist, gestattet würde, in der Kirche von England oder der anglikanischen Gemeinschaft die Sakramente zu spenden. Alles, was sie zu tun berechtigt würden, ist, dass sie auch die Sakramente für andere Gemeinschaften spenden dürften, nicht nur für die, zu der sie bereits gehörten. Wir diskutierten diese Frage mit der griechischen Abordnung, und sie erklärten, dass ihnen das ein Beispiel jenes Systems sei, von dessen Wirkung sie innerlich überzeugt seien. Und wir hoffen, dass die Zeit kommen wird, da sich die altkatholische Kirche in Holland vor dieses Problem gestellt sieht, wenn sie zu einer Vereinigung mit andern Teilen zur *einen* katholischen Kirche in Holland ausschaut. Wir hoffen ja, dass die altkatholische

Kirche Missionarin der christlichen Union auf dem ganzen europäischen Festlande sein wird. Der Präsident fügte in Beantwortung einer weiteren Anfrage hinzu, dass von der altkatholischen Kirche niemals verlangt werden würde, die Weihen irgendeines Mannes als ausreichend anzunehmen, der keine bischöfliche Ordination oder Konsekration erhalten habe.

Dann spielte der Erzbischof von Utrecht auf das südindische Schema an und wies darauf hin, dass eine Einheitsfront gegen die nichtchristliche Welt nie möglich wäre, da ja die römischen Katholiken niemals mit zustimmen würden. Er pflichtete dem bei, dass das südindische Unionsschema eine Angelegenheit sei, über die die anglikanische Kirche zu entscheiden habe.

Der Präsident erwiderte, dass, wenn auch die römische Kirche nicht mit in die Front einträte, doch in ihrem Schosse Bewegungen existierten und dass die Lage nicht hoffnungslos wäre.

Der Präsident fragte die Abordnung, ob alle Altkatholiken, die nach Amerika kämen, und dort keinen Priester hätten, gewöhnlich ermächtigt würden, zum Empfang der Sakramente sich an anglikanische Priester zu wenden. Der Bischof von Haarlem antwortete, dass er auf Anfrage um einen diesbezüglichen Rat stets dahin instruierte, man möge zur „Bischöflichen Kirche“ gehen.

Dann fragte der Präsident, ob nicht irgend welche Vorschläge für eine bestimmte Union zwischen der orthodoxen Kirche des Ostens und der altkatholischen Kirche existierten.

Der Erzbischof erwiderte, dass zwar freundschaftliche Verhandlungen Platz gegriffen hätten, aber zu einem bestimmten Schema wäre man noch nicht gekommen. Beim nächsten internationalen Altkatholikenkongress in Wien 1931 hoffe er, dass die drei Kirchen (die anglikanische, die altkatholische und die orthodoxe) zur Besprechung zusammenkommen würden, wie sie wieder vereinigt werden könnten. Die orthodoxe Kirche beabsichtige, zu kommen.

In Beantwortung einer Anfrage des Bischofs von Fulham stimmte der Erzbischof von Utrecht zu, dass die vereinigte Kommission zur Prüfung der Glaubenslehre vor jener Konferenz zusammenkommen sollte.

Der Bischof von West-Michigan befragte den Erzbischof über die Beziehungen der Altkatholiken zu den Mariaviten,

worauf der Erzbischof erklärte, dass gar keine Beziehungen existierten.

In Beantwortung einer Anfrage des Bischofs von Guildford, der sich danach erkundigte, ob die in Holland niedergelassenen Engländer an altkatholischen Altären die Sakramente empfangen könnten, verlas der Bischof von Fulham die diesbezügliche Erklärung des Erzbischofs von Utrecht nach dem Protokoll der ersten Sitzung.

Dann fragte der Präsident den Erzbischof, ob die altkatholische Kirche mit der orthodoxen Kirche die Frage über den Gebrauch von Bildern und über das VII. allgemeine Konzil erörtert hätte. Der Erzbischof erklärte in seiner Erwiderung, dass sie den Gegenstand nicht diskutiert hätten, aber sie wären mit den Worten in Satz XIII einverstanden. Er erklärte ebenfalls in seiner Erwiderung, dass sie die Worte im Satz IX über die verschiedenen Bräuche in den Kirchen annehmen könnten. Was das siebente Konzil anbetrifft, so stellte die Erklärung von Utrecht fest, dass sie die Lehre der Kirche des ersten Jahrtausends annähmen, aber sie machten zwischen den ersten vier und den folgenden Konzilien einen Unterschied.

Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Dublin bemerkte der Erzbischof von Utrecht, dass die Bischofskonferenz allein zuständig sei, die Erklärung von Utrecht zu ändern.

Zum Schluss dankte der Bischof von Gloucester der Abordnung für ihr Erscheinen, und der Erzbischof von Utrecht erklärte in seiner Erwiderung, er glaube, dass man sich einen grossen Schritt der Wiedervereinigung genähert habe.

III.

Die Konferenz in Bonn.

Um die begonnenen Verhandlungen weiterzuführen, ernannte der Erzbischof von Canterbury eine Kommission, die am 2. Juli 1931 mit der von der altkatholischen Bischofskonferenz ernannten Kommission zusammentrat.

Protokoll der Konferenz.

Erste Sitzung.

Die erste gemeinsame Sitzung der anglikanischen und altkatholischen Kommission wurde am Donnerstag, den 2. Juli 1931, um 10 Uhr vormittags im Königshof zu Bonn gehalten.

Anwesend waren

Anglikaner: die Bischöfe von Gloucester und Fulham, der Dekan von Chichester, Kanonikus Douglas, Dr. N. P. Williams, Rev. G. F. Graham-Brown, Rev. C. B. Moss, Rev. C. L. Gage-Brown;

Altkatholiken: der Bischof von Deventer, Bischof Küry, Bischof Moog, Professor Rinkel.

Der Bischof von Deventer eröffnete die Sitzung mit englischen Gebeten und dem holländischen Vaterunser. Er hielt hierauf folgende englische Begrüßungsansprache:

„Eine Sitzung muss eröffnet werden, und irgend jemand hat zuerst zu sprechen. Ich denke, Sie werden mir nicht die Freiheit bestreiten, dass ich dieser „irgend jemand“ bin. Als Präsident der Partei, die Sie in einem ihrer Hauptquartiere empfängt, möchte ich Ihnen, meine englischen Brüder, für Ihr Erscheinen in unserer Mitte danken. Ich heisse Sie herzlich willkommen und versichere Sie, dass wir dieser Zusammenkunft mit grosser Freude entgegengesehen haben.

Ich brauche mich wohl nicht des längeren über die Bedeutung dieser Konferenz zu verbreiten. Es existiert in der Geschichte unserer Kirche eine Bewegung, über die wir uns freuen dürfen, die ihren Wert in sich trägt. Bonn ist ohne Frage der geeignetste Ort, den wir für die Abhaltung unserer Sitzung wählen konnten, da sie Gäste von jenseits des Meeres und von den schweizerischen Bergen zusammenführt. Aber diese örtliche Eignung war nicht der einzige Grund, weswegen ich Sie bat, hierher zu kommen. Bonn ist für uns eine historische Stadt. Wir gedenken nicht nur der Arbeit des grossen Döllinger für die Wiedervereinigung der Kirchen, wir denken daran mit der schuldigen Ehrfurcht und mit grosser Dankbarkeit. Deswegen freuen wir uns, hier zu sein, wo er die ersten Schritte zu dem, was uns zusammenbringt, unternahm.

Und wieviel weiter sind wir gekommen, seitdem er den Anfang machte! Er konnte nur einige Privatfreunde der ökumenischen Bewegung zusammenrufen, und diese mussten erklären, dass sie keinen offiziellen Auftrag hätten, sondern dass sie nur für sich selber sprechen könnten. Wir befinden uns in einer bessern Position. In gewisser Hinsicht können wir sagen, dass sich hier nicht Personen, sondern Kirchen treffen. Wir kamen nicht für unsere eigene Person, sondern im Namen

von Kirchen, die uns gesandt haben. Das ist zweifellos ein gewaltiger Schritt vorwärts. Die beiden Erzbischöfe, die wünschten, dass wir diese beiden Komitees bildeten, müssen sich mit starken Hoffnungen auf Erfolg getragen haben. Ich weiss noch nicht, ob sich ihre Hoffnungen bereits unmittelbar verwirklichen lassen. Ich bin jedoch gewiss, dass sich unsere Zusammenkunft nur zum besten wenden kann, weil wir den guten Willen haben, das Beste zu tun, und zwar mit Gott zu tun. Das Fehlen einer vollständigen Verständigung kann schon denkbar sein. Das Fehlen von freundschaftlicher Gesinnung, Wertschätzung und Achtung der gegenseitigen Überzeugung halte ich für undenkbar. Das ist der Segen von Döllingers Beginnen. Wir wollen hoffen und darum beten, dass wir das beste Ziel erringen und dass unsere Arbeit von unsern Zeitgenossen und unsern Nachfahren gesegnet werden wird. Und nun wollen wir anfangen. Ich mache den Vorschlag, dass der erprobte Bischof von Gloucester zum Vorsitzenden gewählt wird.“ Der Bischof von Gloucester erwiderte kurz, dass die Anglikaner mit Vollmacht der Lambeth-Konferenz und des Erzbischofs von Canterbury kämen. Der Bischof von Deventer schlug vor, dass der Bischof von Gloucester das Präsidium übernehme. Wird angenommen.

Der Bischof von Fulham zitierte nun aus dem gekürzten Bericht der Lambeth-Konferenz folgendes über Interkommunion:

„In Beantwortung weiterer Fragen stellte der Erzbischof von Utrecht fest, dass in der altkatholischen Kirche die Kommunion unter einer Gestalt üblich sei, doch könne jeder Kommunikant die Kommunion unter beiden Gestalten verlangen. Die altkatholische Kirche sei bereit, Engländern die heilige Kommunion zu spenden, vorausgesetzt, dass sie dem Priester vorher davon Mitteilung machten und ihm über ihre Rechtgläubigkeit als loyale Mitglieder der anglikanischen Kirche genügende Sicherheit gäben. Eine vorherige Privatbeichte würde nicht verlangt. Die Zulassung zur Kommunion sei üblich, doch bevor eine öffentliche Feststellung gemacht werden könne, seien ihre Synoden zu befragen. Sie seien bereit, das zu tun. Was die Altkatholiken betrifft, die die Kommunion von anglikanischen Priestern empfangen, so wäre dieses dem Ermessen des einzelnen überlassen.“

Er fragte an, ob die Altkatholiken eine diesbezügliche Resolution in Wien vorlegen würden. Der *Bischof von Deventer* erwiderte, das sei eine Frage für die Bischofskonferenz und würde später behandelt werden.

Man kam darin überein, dass das Protokoll der Sitzung von den beiden Sekretären unterzeichnet und von beiden Parteien genehmigt werden sollte.

A. Die altkatholischen Fragen.

Folgende Fragen sind von den Altkatholiken eingesandt worden. Damit wird die Diskussion zwischen dem anglikanischen und altkatholischen Komitee über die Interkommunion eröffnet:

I. Die Autorität der Lambeth-Konferenz. Wir bringen diesen Gegenstand vor, weil die Konferenz nur aus Bischöfen besteht und die Stimme des Klerus und der Laien dort nicht gehört wird. Das bringt uns auf folgende Fragen:

1. Verkünden die Bischöfe der Lambeth-Konferenz den Glauben ihrer Bistümer?
2. Wie kommt es dann, dass die Stimmen der sogenannten Evangelikalen oder der protestantischen Partei dort nicht gehört werden? Tatsache ist, dass *jetzt*, nach der Lambeth-Konferenz, in verschiedenen Konferenzen jener Partei, wo die Bischöfe nicht gegenwärtig waren, die Meinung ausgesprochen wurde, dass die Utrechter-Erklärung keine genügende Basis und Garantie für eine Wiedervereinigung sein könne. Unter andern Gründen, weil die altkatholische Kirche nicht die Schrift als Grundlage ihres Glaubens erwähnt und weil ihre Lehre von der Eucharistie in einem Sinne gedeutet werden könnte, der nicht im Einklange mit den Lehren der anglikanischen Kirche nach den 39 Artikeln stände.
3. Was wird jetzt der nächste Schritt nach dem Beschlusse der Lambeth-Konferenz sein? Bei wem liegt die letzte Entscheidung bezüglich der Übereinkunft? Haben wir diesbezüglich auch mit dem Staate zu verhandeln? Müssen wir uns der Gefahr einer Ablehnung durch den Staat aussetzen?

II. Die anglikanische Kirche.

1. Wen schliesst diese Kirche ein? Diese Frage wird vorgelegt, weil die 39 Artikel offenbar eine katholische und eine evangelische (protestantische) Auslegung zulassen.
2. Worin unterscheidet sich nach ihrer Meinung die protestantische Partei von der katholischen Partei?
3. Wird von der protestantischen Partei offiziell anerkannt, dass sie die offizielle Lehre der anglikanischen Kirche festhalte?
4. Würde sich die altkatholische Kirche mit protestantischen Richtungen zu vereinigen haben, die die altkatholische Lehre als falsch und unvereinbar mit den 39 Artikeln betrachten?
5. Wie gross ist die protestantische Partei und wie stark ist ihr Einfluss?

III. Die Lehre der anglikanischen Kirche.

1. Ist die katholische Auslegung der 39 Artikel, wie sie im Gebetbuche ausgedrückt ist, die offizielle?
2. Wer hat denn die Revision des Gebetbuches zurückgewiesen? Und aus welchen Gründen geschah dieses?
3. Wird allgemein geglaubt, dass Ordination und Konsekration nur erteilt werden kann, weil die *Kirche* ihre Diener beruft und dass die Amtsträger ihr Amt und ihren apostolischen Charakter nur vom Willen der Kirche ableiten, so dass die apostolische Amtsfolge nicht getrennt von der katholischen Kirche gedacht werden kann, sondern darin ihre einzige Grundlage hat?
4. Kommt es nicht in den evangelikalen, protestantischen Kreisen der anglikanischen Kirche vor, dass Ordination und Konsekration mit der Intention erteilt werden, nicht das Charisma des katholischen Kirchenamtes zu verleihen, sondern nur, „um einen Mann für einen besondern Posten anzustellen“? Mit andern Worten: Gibt es irgendeinen Teil der anglikanischen Kirche, wo die Intention, die apostolische Sukzession weiterzugeben, absichtlich fehlt?

IV. Die anglikanische Kirche und andere Kirchen.

1. Mit welchen Kirchen steht die anglikanische Kirche bereits in kirchlicher Gemeinschaft?

2. Wird durch diese bestehende Interkommunion die alt-katholische Kirche zur Interkommunion mit denselben Kirchen verpflichtet?

Vor der Konferenz überreichte der Bischof von Gloucester eine Erwiderung, die versucht, über die Autorität der Lambeth-Konferenz Feststellungen zu machen, desgleichen über die Autorität der Convocation (Kirchenversammlung), der National- oder Provinzialsynoden, über den historischen Charakter der anglikanischen Gemeinschaft, über den umfassenden Charakter der Elisabethanischen Entscheidungen und über die Stellung der verschiedenen Parteien in der Kirche. Er stellte auch fest, es dürfe kein Zweifel darüber obwalten, dass das evangelikale Element ein dauerndes und geschätztes Element in der Kirche von England sei und dass eine Interkommunion mit der *ganzen* Kirche geschlossen werden müsse. Die Kirche von England habe die Erfahrung gemacht, dass die, welche die anglikanische Tradition verschieden auslegten, in ihrem Schosse zusammenleben könnten und die Kirche befähigten, sich an weitere Teile der Gemeinschaft zu wenden. Darin liegt auch ein Grund zur Hoffnung auf eine weitere Vereinigung des Christentums.

1. *Die Autorität der Lambeth-Konferenz.* Der Bischof von Gloucester erwiderte, dass die Lambeth-Konferenz keine Synode sei. Sie hat keine disziplinäre oder gesetzgeberische, aber eine grosse moralische Autorität. Er umschrieb das Wesen der verschiedenen Arten des Lambeth-Berichtes. Beschlüsse würden durch die Autorität der Konferenz gedeckt, wofern die Abstimmung nicht veröffentlicht würde. In diesem Falle stände nur die Mehrheit der Konferenz hinter ihnen. Beschlüsse der Lambeth-Konferenz hätten keine bindende Kraft, bis sie von Synoden angenommen würden. In England würden die alten Provinzialkonzilien Convocations genannt.

Fragen, die von der gegenwärtigen Versammlung behandelt würden, gingen den Staat nichts an. Sie verlangten keine Abänderung der Formularien. Daher brauchten sie nicht vor das Parlament gebracht zu werden. Sie verlangten keinen neuen Kanon. Daher wäre die Zustimmung des Königs nicht erforderlich. Nur die Zustimmung der Convocations sei notwendig. Aber die Convocation habe keine Macht, ihre Beschlüsse aufzuzwingen.

2. *Die anglikanische Gemeinschaft.* In Erwiderung auf die Frage: „Was ist die anglikanische Kirche?“ beschrieb er den umfassenden Charakter der Elisabethanischen Entscheidungen und die drei Strömungen, die seitdem entstanden sind. Das Wort „Modernist“ bedeutet einen Gläubigen, der moderne Gedanken genau mit dem Glauben zu vereinigen sucht, nicht etwa einen Ungläubigen. Das Wort „Protestant“, wie es die Anglikaner auffassen, bedeutet oft nur einen Gegner der masslosen römischen Ansprüche. So könnte auch die Utrechter Erklärung „protestantisch“ genannt werden. „Evangelikal“ heisst eine Person, die das Evangelium der Erlösung durch Christus besonders betont. Der Hauptbestandteil der Kirche gehöre zu keiner Partei. Es gäbe organisierte anglokatholische, evangelikale und modernistische Parteien.

3. *Die Artikel.* Der Bischof von Gloucester erklärte, es gäbe keine offizielle Auslegung der Artikel. Er verlas eine evangelikale Feststellung über die Artikel:

„Die Lehre der evangelikalen Partei oder protestantischen Strömung liegt im genauen Wortlaut der autoritativen Urkunden der Kirche. Und es wird verlangt, dass sie die einzigen offiziellen Lehren der Kirche sind. In diesem Zusammenhange mag bemerkt werden, dass die Gebetbuchmassnahme von 1928 folgende Klausel enthält: ‚Jede ergänzende Ordnung oder Form des öffentlichen Gebetes, für welche dieser Abschnitt bestimmt ist, soll in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche von England sein, wie sie in den 39 Religionsartikeln und im Allgemeinen Gebetbuch kundgegeben ist.‘ Das zeigt die fraglose Autorität der Artikel.“

Er verlas auch einen Passus aus seinem Briefe an die „Times“ vom 27. Juni 1931: „Die Zustimmung zu den Artikeln ist allgemein. Das schliesst ein loyales Festhalten an der Stellung und den Grundsätzen der Kirche von England in sich, wie sie ehrenhafte Männer auf Grund der Artikel, des Gebetbuches und anderer Urkunden der englischen Kirche erklären würden.“

Er zitierte auch einen Brief des Bischofs von Durham an die „Times“: „Die 39 Artikel bedürfen offenbar einer Revision und Reinigung von dem, was veraltet, unvereinbar mit dem gegenwärtigen Glauben der Kirche und nicht im Einklang mit modernen Gedanken und moderner Sprechweise ist. Die Ver-

fasser des anglikanischen Bekenntnisses waren Kinder ihrer Zeit und nahmen Teil an der Unkenntnis in der Naturwissenschaft und Geschichte. Sie waren an ihre Vorurteile gebunden und mit ihren Problemen beschäftigt. Ihre Arbeit ist daher in vielen Punkten für uns nicht mehr dienlich und bedarf einer kräftigen Revision.“ Er sagte ferner, dass verschiedene anglikanische Kirchen die Artikel gänzlich aufgegeben hätten, z. B. die Kirche von Indien, Burma und Ceylon.

Er verwies auf die Erklärung bezüglich der anglikanischen Stellung, die von dem Komitee der Lambeth-Konferenz von 1930 als Ausdruck weitherziger Meinungen entworfen worden war (S. 154):

„Wir halten am katholischen Glauben in seiner Ganzheit fest, d. h. an der Wahrheit Christi, die in der heiligen Schrift enthalten, in dem apostolischen und nizänischen Glaubensbekenntnis festgestellt, in den Sakramenten des Evangeliums und den Riten der Urkirche ausgedrückt — (wie im allgemeinen Gebetbuche mit seinen verschiedenen Anwendungen angegeben) — und durch den historischen dreifachen Grad des geistlichen Amtes gesichert ist.“

Rev. Graham-Brown sagte, dass diese Erklärung von den Evangelikalen etwas anders aufgestellt würde. Diese würden vorziehen, zu sagen: „... wie in den Glaubensbekenntnissen kurz *zusammengefasst* ist.“

Der Bischof von Fulham sagte, dass verschiedene evangelikale Bischöfe bei jenem Komitee gewesen wären.

Kanonikus Douglas sagte, dass die Formularien der Kirche von Indien ausser den Credos auch noch das Gebetbuch einbezögen.

Rev. Graham-Brown sagte, dass alle Evangelikalen darin einig wären, dass der Heilige Geist in der Weihe für das Werk des kirchlichen Dienstes gegeben werde. Was die Behauptung betrifft, dass „in evangelisch-protestantischen Kreisen die Weihe erteilt würde mit der Intention, nicht das Charisma des katholischen Kirchenamtes zu verleihen, sondern nur einen Mann für einen besondern Posten anzustellen“, so bestritt er, dass dies von den Evangelikalen festgehalten würde, und er zitierte aus seinem Memorandum folgendes:

„Niemals sind solche Gesichtspunkte festgehalten, als ob die Weihe nur die Anstellung eines Mannes für einen be-

stimmten Posten sei. In dem Weiheformular steht nichts, was auf ein ‚Nichtverleihen des Charismas des katholischen Kirchenamtes‘ hindeutet, wenn nicht die ‚Darbringung des Sühnopfers‘ (propitiatory sacrifice) als Teil jenes Charismas genommen würde. In dem Falle würde die Auslassung der Bekleidung mit Kasel und Stola und aller Worte, die sich, abgesehen vom Sakrament, auf das Opfer beziehen, als Absicht erscheinen, kein Opfercharisma zu verleihen. Die Sorgfalt, mit der man sich an das alte Ordinationsformular hielt, weist genau auf den Sinn irgendeiner Abweichung von solch einem Formular oder auf die Bedeutung einer Auslassung hin.“

4. Der Bischof von Gloucester verlas ein Verzeichnis der anglikanischen Kirchen. Über die Beziehungen zur schwedischen Kirche befragt, sagte er, dass es den altkatholischen Kirchen vollständig frei stände, mit der schwedischen Kirche nach Belieben zu verkehren. Kanonikus Douglas wies darauf hin, dass die Interkommunion mit der schwedischen Kirche noch nicht ganz formell sei. Der Bischof von Gloucester erbot sich, Rev. Graham-Browns Feststellungen über die evangelikale Stellung den Altkatholiken auszuhändigen. Der Bischof von Fulham erklärte, dass sich das Komitee nicht dafür verbürge, dass dies gerade eine genaue Feststellung der evangelikalen Stellung sei.

Der evangelikale Gesichtspunkt der Interkommunion. Hierzu bemerkte der Bischof von Gloucester, die Altkatholiken müssten wissen, dass von verschiedenen Gruppen von Anglikanern verschiedene Gesichtspunkte festgehalten würden. Es gäbe Fundamentalisten, extreme Anglokatholiken und Modernisten wie auch Evangelikale. Er verlas dann eine Feststellung über den evangelikalen Gesichtspunkt der Interkommunion:

„Der von den Evangelikalen eingenommene Gesichtspunkt ist der, dass es unmöglich ist, eine Union auf Grund der Gleichheit des Glaubens zustande zu bringen. Es ist klar, dass die Lehre der Kirche von England und die Lehre der altkatholischen Kirche nicht miteinander vereinbar sind. Wenn daher Gleichheit oder Übereinstimmung der Lehre als Bedingung für eine *Vereinigung* gefordert würde, so könnte eine solche Vereinigung nur durch eine Änderung der Lehre des einen oder andern Teiles der Kirchen zustande kommen. Es ist nun aber zu erwägen, dass die Frage der *Interkommunion* etwas ganz anderes

ist. Hierfür brauchte nicht auf einer solchen Gleichheit oder Übereinstimmung der Lehre bestanden werden. Auf Grund des apostolischen Grusses: „Friede sei allen, die unsern Herrn Jesus Christus unverdorbenen Sinnes lieben . . .“ sollte die gemeinsame Treue zu unserm gepriesenen Herrn Jesu Christo mit wirklicher Verehrung seiner Person und demütigem Vertrauen auf sein Werk ein genügendes Band oder Bindeglied sein, solchen, die in Sachen des Glaubens voneinander abwichen, zu gestatten, am Tische des Herrn zusammenzukommen, d. h. Evangelikale sollten willens sein, dem zuzustimmen, dass in den Ausdrücken der Utrechter Erklärung nichts enthalten sei, was ein Hindernis für die *Interkommunion* (nicht, wie festgestellt für *Vereinigung* [Union]) zwischen der Kirche von England und der altkatholischen Kirche bilde.“

Der Bischof von Deventer fragte, ob die Evangelikalen die Kirche von England für identisch mit der vorreformatorischen Kirche halten. Rev. Graham-Brown erwiderte: „Zweifellos.“ Der Bischof von Deventer sagte, dass die kontinentalen Protestanten sich nicht als Fortsetzung der vorreformatorischen Kirche betrachteten. Halten sich die Evangelikalen der anglikanischen Kirche dafür? Kanonikus Douglas sagte, dass die Evangelikalen den Gesichtspunkt dieser Kirchen als eigenen annehmen würden. Graham-Brown stimmte dem zu.

Bischof Moog verlas Döllingers Worte in Bonn über die Kontinuität der Kirchen:

„*Döllinger*: Zunächst ihre eigene, die morgenländische Kirche, dann die abendländische mit Ausschluss derjenigen Teile, welche die historische Kontinuität unterbrochen haben. *Bloch*: Gehören dazu die Kirchen der Reformation? *Döllinger*: Von der dänischen lutherischen Kirche möchte ich nicht behaupten, dass sie die historische Kontinuität unterbrochen habe, wie das z. B. die Genfer Kirche unter Calvin getan hat?“

Der Bischof von Deventer sagte, dass sich die Altkatholiken nicht der gegenwärtigen reformierten Kirche in Holland nähern könnten und fand sogar Schwierigkeiten bei den anglikanischen Kaplänen in Holland.

B. Die anglikanischen Fragen.

Hierauf wurden die anglikanischen Fragen an die Altkatholiken behandelt. Es waren folgende:

1. Was ist der Glaube der altkatholischen Kirche über die Autorität der hl. Schrift?
2. Würden sie in der Auslegung des Satzes von Vinzenz von Lerin die Stellung des hl. Vinzenz selbst annehmen, wie sie im zweiten Kapitel des Kommonitoriums enthalten ist?
3. Beabsichtigt ihre Feststellung über die Eucharistie den Einschluss der Annahme der Lehre von der Transsubstantiation?
4. Was ist die offizielle Haltung der Kirche zu *a)* dem IV. Laterankonzil? *b)* dem Konzil von Trient?
5. Hält die altkatholische Kirche dafür, dass der katholische Glaube mehr in sich schliesst als das, was in den christlichen Credo's und in den christologischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien enthalten ist?
6. Erlaubt die altkatholische Kirche die Auflösung der Ehe und gibt sie die Kommunion geschiedenen Personen, die sich wiederverheiratet haben?
7. Wie weit ist die Ohrenbeichte obligatorisch?

Die Autorität der hl. Schrift.

Der Bischof von Gloucester fragte, welches der altkatholische Standpunkt zur hl. Schrift sei. Der Bischof von Deventer verlas eine Feststellung, die in Bonn über Schrift und Tradition gemacht war:

„Während die hl. Schrift anerkanntermassen die primäre Glaubensregel ist, anerkennen wir, dass die echte Tradition, d. h. die ununterbrochene, teils mündliche, teils schriftliche Überlieferung der von Christus und den Aposteln zuerst vortragenen Lehre eine autoritative (gottgewollte) Erkenntnisquelle für alle Christen ist. Diese Tradition wird teils erkannt aus dem Konsensus der grossen, in historischer Kontinuität mit der ursprünglichen Kirche stehenden Kirchenkörper, teils wird sie auf wissenschaftlichem Wege aus den schriftlichen Dokumenten aller Jahrhunderte ermittelt¹⁾.“

Er zitierte auch folgendes:

¹⁾ Bericht über die am 14., 15. und 16. September 1874 in Bonn gehaltenen Unionskonferenzen im Auftrage des Vorsitzenden, Dr. v. Döllinger, herausgegeben von Dr. Heinrich Reusch, Professor der Theologie. Bonn, Druck und Verlag von P. Neuss, 1874, S. 33—50. Die ursprüngliche Form der Feststellung wurde geändert.

„Döllinger trägt die von den altkatholischen Theologen angenommenen, dann von ihm, einem englischen und einem amerikanischen Theologen englisch formulierten Thesen vor und gibt zu einigen derselben kurze Erläuterungen. Gegen die vier ersten Thesen erhebt sich kein Widerspruch. Sie lauten :

1. Wir stimmen überein, dass die apokryphischen oder deuterokanonischen Bücher des Alten Testaments nicht dieselbe Kanonizität haben wie die im hebräischen Kanon enthaltenen Bücher.
2. Wir stimmen überein, dass keine Übersetzung der hl. Schrift eine höhere Autorität beanspruchen kann als der Grundtext.
3. Wir stimmen überein, dass das Lesen der hl. Schrift in der Volkssprache auf rechtmässige Weise nicht verboten werden kann.
4. Wir stimmen überein, dass es im allgemeinen angemessener und dem Geiste der Kirche entsprechender ist, dass die Liturgie in der von dem Volke verstandenen Sprache gebraucht werde.“

Der Bischof von Gloucester fragte, ob die Altkatholiken mit Artikel VI (des Allgemeinen Gebetbuches) übereinstimmen würden. Der Bischof von Deventer bejahte es. Der Dekan von Chichester fragte, ob sie Artikel XX annehmen könnten. Auch das wurde vom Bischof von Deventer bejaht. Rev. Graham-Brown fragte, ob die holländischen Altkatholiken, die nicht in Bonn vertreten waren, dasselbe festhielten, wie die übrigen. Der Bischof von Deventer antwortete, sie täten dies bezüglich der Schrift im allgemeinen und bezüglich der Apokryphen.

Die Erklärung von Utrecht. Professor Rinkel machte eine historische Feststellung über die Beziehung der Bonner Konferenzen zur Erklärung von Utrecht. Er sagte, dass die altkatholische Kirche das ganze Commonitorium des hl. Vinzenz annähme, betonte aber besonders das Kapitel II über die Beziehung von Schrift und Tradition.

In Beantwortung der Frage des Bischofs von Gloucester sagte der Bischof von Deventer, dass die vier ersten Konzilien die wichtigsten waren. Das siebente war von geringerer Bedeutung und behandelte mehr Fragen der Disziplin als der Lehre. Was die Transsubstantiation anbetrifft, so wollte die

Utrechter Erklärung sie in ihrem mittelalterlichen Sinne ausschliessen. Das Wort würde nie in ihrer Lehre gebraucht.

Das eucharistische Opfer. Der Bischof von Gloucester fragte, wie die Feststellung über das eucharistische Opfer in der Utrechter Erklärung mit dem Segen vereinigt werden könnte, der den neugeweihten Priestern gegeben werde und der das Wort „Sühnopfer“ (Versöhnungsoffer, propitiatory sacrifice) enthalte. Bischof Moog sagte, es sei ein Irrtum. Das Wort „versöhnend“ bedeute nicht propitiatory.

In Erwiderung auf die Frage des Bischofs von Gloucester antwortete der Bischof von Deventer, dass sie das vierte lateranische Konzil und das Konzil von Trient nur als Teilkonzilien betrachten, deren Dekrete nicht bindend seien.

In Beantwortung der Frage 5 sagte der Bischof von Deventer, dass die Eucharistie immer da war, dass aber die Lehre nicht immer formuliert war.

In Beantwortung der Frage 6 sagte der Bischof von Deventer, dass sie Ehescheidung nicht erlaubten oder den Geschiedenen den Empfang der hl. Kommunion gestatteten. Doch käme das bisweilen vor. In Deutschland und in andern Ländern würden die civiliter getrauten Personen als verheiratet betrachtet.

Kanonikus Douglas fragte, ob Anglikaner vor dem Empfang einer kirchlichen Dienstleistung einen schriftlichen Ausweis zu erbringen hätten. Der Bischof von Deventer sagte, dass das sogar die Altkatholiken Hollands müssten, wenn sie von einer Pfarrei in eine andere verzögen.

Der Bischof von Gloucester fragte, ob die Ohrenbeichte obligatorisch sei. Der Bischof von Deventer sagte: „Nein, aber jeder Priester muss, wenn es verlangt wird, Beicht hören.“

Dann wird die Sitzung geschlossen.

Zweite gemeinsame Sitzung,

Donnerstag, den 2. Juli 1931, nachmittags um 5 Uhr.

Die Akten der vormittägigen Sitzung, die von den Herren Rev. C. B. Moss und dem hochw. Herrn Professor Rinkel unterzeichnet waren, wurden verlesen. Es wurden verschiedene Verbesserungen vorgenommen.

Das folgende Dokument, welches von Rev. Graham-Brown vorbereitet war, wurde als Diskussionsbasis genommen:

„Vorgeschlagene Bedingungen, unter denen die Kirche von England und die mit ihr in voller Gemeinschaft stehenden Kirchen eine formelle Interkommunion mit der altkatholischen Kirche ins Auge fassen könnten.

1. Wir verstehen unter Interkommunion, dass diejenigen, die Kommunikanten in der einen kirchlichen Körperschaft sind, aus diesem Grunde allein privilegiert werden, zur Kommunion in der andern Körperschaft ohne besonderes Zeugnis zugelassen zu werden.
2. Die Interkommunion versteht sich mit der ganzen Kirche von England und den andern mit ihr gegenwärtig in Gemeinschaft stehenden Kirchen und nicht nur mit einem Teil oder mit einer innerkirchlichen Partei.
3. Indem die Interkommunion auf einem gemeinsamen Glauben an die Person, das Werk und die Autorität des Herrn Jesu Christi als wahren Gottes und wahren Menschen und an die Selbstoffenbarung Gottes als Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes beruht, erfordert sie nicht notwendig von jeder der interkommunizierenden Kirchen die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.
4. Der Glaube der Kirche von England und der mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirchen ist der katholische Glaube in seiner Ganzheit, d. h. die Wahrheit Christi, wie sie in der hl. Schrift zusammengefasst ist. Die Kirche hat die Hauptpunkte eines solchen Glaubens in dem apostolischen und nizanischen Glaubensbekenntnis zusammengefasst und drückt die Botschaft von der Erlösung in den zwei Sakramenten des Evangeliums aus.
5. Die Kirche von England bekundet ihre Lehre in den 39 Religionsartikeln und drückt ihre Frömmigkeit im Allgemeinen Gebetbuche aus. Sie bewahrt ihre Disziplin in der Ordination von Bischöfen, Priestern und Diakonen. Sie verlangt als Bedingung für Ausübung des kirchlichen Amtes in ihrem Bereiche eine formelle Zustimmung zu den 39 Artikeln und zum Allgemeinen Gebetbuche

und zu dem Formulare der Bischofs-, Priester- und Diakonenweihe, und eine Erklärung, dass wir glauben, dass ‚die Lehre der Kirche von England, wie sie sich hierin kundgibt, mit dem Worte Gottes übereinstimmt‘. Aber sie verlangt nicht eine solche Zustimmung als Bedingung für eine Einzelkommunion, noch zwingt sie ihren Geistlichen eine besondere Theorie oder Auslegung in bezug auf die Artikel, das Gebetbuch oder die Weihen auf. Sie hat freie Interkommunion mit andern Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft, die von ihr in der Form der Frömmigkeit abgewichen sind und nicht die gleiche Zustimmung zum Dogma verlangen. Daher wird eine ähnliche Vorurteilslosigkeit in der Auslegung und Anwendung bei der Anerkennung der Interkommunion mit andern Kirchen, einschliesslich die altkatholische Kirche, notwendig sein.“

Der Bischof von Fulham schlug vor, dass diese Sätze besonders diskutiert werden sollten. Bischof Küry meint, die ersten beiden Abschnitte würden genügen. Es sei nicht ratsam, ein neues Glaubensbekenntnis zu skizzieren. Der Bischof von Fulham bestand darauf, dass der dritte Abschnitt über das, was Interkommunion ist, eingeschlossen werden müsste. Der Bischof von Gloucester schlug vor, die Worte: „ . . . Indem die Interkommunion auf einem gemeinsamen Glauben . . . und Heiligen Geistes beruht . . . “ im dritten Absatz fortzulassen. Der Bischof von Fulham nahm diesen Verbesserungsantrag an, und die Einbeziehung des dritten Absatzes mit der vorgeschlagenen Verbesserung wurde einstimmig beschlossen.

Auf Anregung des Bischofs von Deventer wurde vereinbart, in Satz 2 „alle andern Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft“ zu ersetzen durch „andere mit ihr in Gemeinschaft stehende Kirchen“.

Professor Rinkel fragte, ob nicht auch andere kirchliche Dienstleistungen wie die Spendung der hl. Kommunion erwähnt werden sollten. Der Bischof von Fulham erhob Einspruch gegen den Gebrauch des Ausdruckes: *Communio in sacris*, weil er für die Ostkirchen mehr bedeute als für Anglikaner und Alt-katholiken.

Es folgte eine Diskussion über die Definition des Wortes „Interkommunion“. Man kam überein, dass Interkommunion

Teilnahme an allen andern kirchlichen Dienstleistungen, sakramentalen und nicht-sakramentalen, mit sich brächte, aber Rev. Graham-Brown widersprach der Anwendung irgendeines Satzes, der die Anerkennung von mehr Sakramenten als Taufe und hl. Abendmahl in sich schliessen könnte. Schliesslich wurde nach langer Verhandlung über die folgende Fassung eine Übereinstimmung erzielt:

- „1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält ihre eigene aufrecht.
 2. Jede Kirchengemeinschaft stimmt der Zulassung von Mitgliedern der andern zur Teilnahme an den Sakramenten zu.
 3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.“
1. Each Communion recognises the catholicity and independence of the other and maintains its own.
 2. Each Communion agrees to admit members of the other Communion to participate in the Sacraments.
 3. Intercommunion does not require from either Communion the acceptance of all doctrinal opinion, sacramental devotion or liturgical practice characteristic of the other, but implies that each believes the other to hold all the essentials of the Christian faith.

Diese Form wurde von den Anwesenden unterschrieben.

IV.

Die Stellung der altkatholischen Bischofskonferenz.

Die altkatholische Bischofskonferenz befasste sich in ihrer Sitzung in Wien am 7. September mit obigem Entscheid der beiden Kommissionen und stimmte ihm mit folgendem Beschluss bei:

1. Die am 7. September 1931 in Wien versammelte Konferenz der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe stimmt auf Grund der Anerkennung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen der Interkommunion der altkatholischen Kirchen mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft zu.

2. Die Interkommunion besteht in der gegenseitigen Zulassung der Mitglieder der beiden Kirchengemeinschaften zu den Sakramenten.
 3. Die Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder liturgischer Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte das Wesentliche des christlichen Glaubens fest.
-